

2. die Petition des Privatmannes Friedrich August Schladitz in Leipzig, Rückerstattung zu viel gezahlter Einkommensteuer betreffend,

auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen, unter Nr. 2;

3. die Petition F. H. Wappler's in Wernesgrün, Gewährung einer Staatsunterstützung zur Wiederaufrichtung seines Geschäftes betreffend,

auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit und gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen, unter Nr. 3;

4. das Gesuch August Knäbel's in Pieschen, Erlaß der Staatssteuern betreffend,

auf Grund von § 23 c und e der Landtagsordnung wegen gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen und mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung unter Nr. 4; und

5. und 6. die Beschwerde, bez. anderweite Beschwerde Hermann J. Fehsel's in Pirna unklaren Inhalts,

auf Grund von § 23 c, e und f wegen Unklarheit, gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen, mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung und Nichteinhaltung des Instanzenzuges, unter Nr. 5 und 6.

Präsident Graf von Könneritz: Ueber unzulässige Petitionen ist eine Debatte nicht statthaft. Es bewendet bei der Anzeige. Wir gehen zum 3. Gegenstand der Tagesordnung über: Antrag zum mündlichen Bericht der IV. Deputation über die Petition des Sächsischen Turnlehrervereins um Beseitigung der Bestimmung in § 38, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend.

(Antrag d. IV. Deput., s. B. z. d. Mittheil.:

S. A. Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 3.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, Kammerherrn von Schönberg, den Vortrag zu erstatten.

Kammerherr von Schönberg: Das Gesetz vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, führt unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Volksschule auch den Unterricht im Turnen auf. Der Unterricht im Turnen ist nun allerdings noch nicht allgemein verbreitet, namentlich — oder wohl lediglich — läßt es daran die Mehrzahl der Landgemeinden fehlen. Die Petenten, und zwar der Sächsische Turnlehrerverein, suchen den Grund hierzu in einer gesetzlichen Bestimmung, deren Beseitigung sie wünschen. Die Beseitigung dieser angeblich im Wege stehenden Bestimmung zu erlangen, gehen sie in ihrer Petition des Näheren auf die Vor-

züge des Turnens ein und fügen den ausführlichen Darlegungen hierüber eine statistische Tabelle bei über die Verbreitung, beziehentlich Nichtverbreitung des Unterrichts in den Landgemeinden. Ich will in Parenthese bemerken, daß, — vorausgesetzt, daß diese statistische Uebersicht richtig ist, wie ich keinen Grund habe, zu bezweifeln, — der Turnunterricht in den 25 Landgemeindegemeinschaften in einem Bezirk überall besteht und daß dann das Fehlen des Turnunterrichts steigt bis auf 93,8 Procent der vorhandenen Volksschulen. Um nun diesen, namentlich vom Standpunkte eines Turnlehrers aus nachtheiligen Zustand zu beseitigen, glaubt der Vertreter des Sächsischen Turnlehrervereins, ein Herr Zettler, der schon früher in derselben Angelegenheit sich bittweise an die Kammern gewendet hat, daß es sich bloß darum handle, den § 38, Abs. 3 des Volksschulgesetzes zu beseitigen, welcher an der bezüglichen Stelle einräumt,

daß die Einführung des Unterrichts im Turnen in den Volksschulen an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, bis Ostern 1878 beanstandet werde.

Die Petenten richten sich aber hier gegen ein fictives Hinderniß. Wenn ich Ihnen, meine Herren, den Sachverhalt ins Gedächtniß zurückrufen darf, so steht es mit dieser angeblich hindernden Bestimmung folgendermaßen: Es wurde durch § 38, Abs. 3 des Volksschulgesetzes eine Nachfrist für Einführung des Turnunterrichts eingeräumt bis zum Jahre 1878. Diese Nachfrist erwies sich als nicht ausreichend und wurde dieselbe dann in Folge Allerhöchster Genehmigung und unter ständischer Ermächtigung bis Ostern 1883 verlängert. Auch bis dahin war das Turnen, wie aus der vorliegenden statistischen Mittheilung zu ersehen, noch nicht in der niederen Volksschule aller Landgemeinden eingeführt, und sah sich das königl. Ministerium veranlaßt, mit einem königl. Decret vom 1. October 1881 an die Ständekammern heranzutreten, worin die Ermächtigung beantragt wurde, die Zeit für Einführung des Turnunterrichts an Orten mit nur einfacher Volksschule bis auf Weiteres hinauszuschieben. Die Erste Kammer ertheilte diese Ermächtigung; die Zweite Kammer aber glaubte nicht so weit gehen zu können, und kam dann zwischen beiden Kammern folgender Beschluß zu Stande:

Die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Einführung des Turnunterrichts an den einfachen Volksschulen, jedoch nur an denjenigen Orten bis auf Weiteres hinauszuschieben, wo sich die hierzu nöthigen Einrichtungen nicht treffen lassen.

Diese Ermächtigung besteht noch und ist es Sache der hohen Staatsregierung, zu ermessen, an welchen